

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren)

Auf Grund von § 19 Abs. 2 der Fassung des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (Gbl. S 329), in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 15.02.1982 (Gbl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (Gbl. S. 465) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gbl. S. 577, 720) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. November 1993 (Gbl. S. 657) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach am 23.03.1998 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, 1. Änderung am 29.10.2001, in Kraft am 01.01.2002:

§ 1

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) erhoben;
Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes und des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen an innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.
- (3) Die nach Absatz 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen sind gebührenfrei.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (5) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Sondernutzung durch die Gemeinde ausgeübt wird. Die anordnende Stelle hat jedoch darüber zu wachen, dass öffentliche Belange durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Erlaubnis

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde grundsätzlich eine Woche vor der Inanspruchnahme zu stellen.
Die Gemeinde kann dazu Erklärungen durch Zeichnung, textlicher Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im übrigen als einmalige Beträge oder in Monats-, Wochen- oder Tagesbeiträgen, in Sonderfällen durch vom Hundertsätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) festgesetzt.
Die Gebühr ist nach dem für den Gebührenschuldner zeitlich günstigsten Rahmen zu errechnen.

- (2) Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als 1 Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Im übrigen werden angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Die Gebühren können bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 in einmaligen Beträgen festgesetzt werden.
Bei zeitlich unbegrenzten Sondernutzungen, für die jährlich Gebühren zwischen 1,50 und 10 € festzusetzen sind, können ebenfalls die Sondernutzungsgebühren in einmaligen Beträgen festgesetzt werden, wobei eine Nutzungsdauer von 25 Jahren anzurechnen ist.
- (5) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Pfennigbeträge sind auf halbe oder volle €-Beträge nach unten abzurunden.
- (6) Von der Erhebung einer Gebühr kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient, sowie zu einer unbilligen Härte führt. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. der Antragsteller,
 2. der Sondernutzungsberechtigte,
 3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das 1. Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Sondernutzungsgebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.
- (2) Erfolgt die Sondernutzung ohne Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr mit der tatsächlichen Benutzung, frühestens ab Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
Bei Sondernutzungsgebühren, die in Jahres betragen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag entsprechend der Bestimmung in Satz 1 zur Zahlung fällig; die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zum 1. März eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (2) Sondernutzungsgebühren, die durch vom Hundertsätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner zur Zahlung fällig.
Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig sind.

§ 8

Gebührenerstattungen

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird.
Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet.
Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) In den Fällen des § 4 Absatz 4 ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 9

Änderung der Sondernutzungsgebühr

Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§10

Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben. Die Standgenehmigung ersetzt eine Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 11

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 12

Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Sondernutzungsgebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.1998 in Kraft.

Langenbrettach, den 24. März 1998

Schaaf, Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen

Art der Sondernutzung

I. Lagerung, Baustelleneinrichtungen:

1. Aufstellen von Gerüsten für Arbeiten zur Gebäudeunterhaltung (nicht für Um-, Aus- oder Erweiterungsbau), wenn die Hälfte des Gehwegs, mindestens 1 m frei bleibt, auf die Dauer eines Monats.
2. Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsstoffen, wenn die Hälfte des Gehwegs, mindestens jedoch 1 m frei bleibt, auf die Dauer einer Woche.
3. Vorübergehende Überspannung und Überleitung von öffentlichen Verkehrswegen durch Kabel und Rohre auf die Dauer von höchstens 6 Monaten.
4. Ablagerung von jeweiligen Sachen zum Weitertransport auf das oder von dem anschließenden Grundstück auf die Dauer einer Woche, sofern der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

II. Anlagen und Einrichtungen

1. Bewegliche Fahrradständer vor Ladengeschäftszeiten während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerbereich nicht beeinträchtigt wird.
2. Bauteile in und über öffentlichen Verkehrsflächen, die nach der LBO baurechtlich zugelassen sind oder zugelassen werden können.
3. Automaten und Schaukästen, soweit sie weniger als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
4. Offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung (z.B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeit entfernt werden (nicht in der Mittagspause) und auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagebrettern, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 50 cm in die Gehwegfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
5. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer für Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahresmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.
6. Zeitungsständer, die flach an der Wand befestigt sind; Briefkästen und Einrichtungen der Deutschen Post AG.

III. Sonstiges

1. Blumenhandel ohne festen Standplatz.
2. Zeitschriften- und Zeitungsverkauf aus der Tragtasche auf Gehwegen.
3. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
4. Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
5. Verkaufswagen zum Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch den Erzeuger, wenn eine entsprechende gewerbliche Erlaubnis vorliegt.
6. Reklame an der Stätte der Leistung durch Reklameschilder, Buchstaben, Schriftzüge (beleuchtet und unbeleuchtet), Reklameuhren und ähnliche Einrichtungen an Gebäuden, wenn die Reklameeinrichtungen in öffentliche Straßenflächen hineinragen und sie baurechtlich genehmigt wurden oder wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
7. Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchst zulässigen Maße nach der StVZO überschreiten, wenn die entsprechende verkehrsrechtliche Genehmigung vorliegt.

Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und sich nicht aufgrund § 21 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechts zur Benützung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
<u>Baustelleneinrichtung und Lagerungen</u>			
1	Belegung von Straßenflächen durch Baustellen (Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, usw. einschließlich Hilfseinrichtungen)	Mindestgebühr	2,50
		bis zu 1 Monat	2,50 – 25
		länger als 1 Monat	25 – 50
1b	Container	wöchentlich	10 – 20
		monatlich	25 – 50
		Mindestgebühr	5
2	Lagerung von Gegenständen aller Art bei längerer Inanspruchnahme als einer Woche auch auf Feldwegen je nach Umfang der Lagerung	Mindestgebühr	2,50 10 – 25
<u>Überbauungen, Überbrückungen, Überleitungen, usw.:</u>			
3	Leitungen aller Art je laufender Meter	monatlich	0,25 – 0,50
		jährlich	0,50 – 2,50
4	Überbauungen des öffentlichen Straßenraumes in einem größeren Ausmaß als nach der LBO baurechtlich zugelassen ist oder werden kann: a) des Luftraumes je qm Grundfläche b) des Grund und Bodens je qm Grundfläche c) für Stufen je Tritt		
		jährlich	0,50 – 500
		jährlich	0,50 – 500
		einmalig	7,50 – 100
	Gebührenfrei sind baurechtlich genehmigte Gebäudeteile und Gebäudezubehör wie Mauer- und Dachvorsprünge, kleine Balkone, Erker, Vordächer, Treppen, Fahnenstangen, Rolläden, wenn diese nur bis zu 50 cm in den Verkehrsraum ragen und der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird		Gebührenfrei
<u>Anlagen und Einrichtungen</u>			
5	Automaten und Schaukästen, soweit sie weiter als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen	jährlich	6 – 150
6	Warenauslagen (z.B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen und fest angebrachten Auslagebrettern, soweit sie weiter als 50 cm in die Straßenfläche hineinragen	jährlich	6 – 120
7	Briefkästen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Post AG		Gebührenfrei
<u>Anbieten von Leistungen</u>			
8	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Cafés, Gaststätten und Eisdielen je nach Umfang der Inanspruchnahme	Mindestgebühr	5
		monatlich	10 – 25
		jährlich	25 – 75
9	Gewerbsmäßige Kfz-Bewachung pro Parkplatz	wöchentlich	0,25 – 2,50
		jährlich	5 – 50
10	Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske u.ä., Einrichtung von Schaubuden und sonstige	Mindestgebühr	5
		täglich	10 – 25
		monatlich	25 – 50
<u>Werbung</u>			
11	Aufstellungen und Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen (z.B. Kfz-Sonderschauen) je nach Art	täglich	0,50 – 250

12	Litfaßsäulen, Großflächenwerbetafeln u.ä. Werbeeinrichtungen je nach Art	jährlich	6 – 250
		oder	10 – 75 % des Umsatzes
13	Werbeanlagen		
	a) die mit baulichen Anlagen verbunden sind oder selbständig dauernd auf Verkehrsflächen aufgestellt sind je nach Ansichtsfläche	jährlich	0,50 – 100
	b) die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind (z.B. Werbeträger von Volksfesten, Messen, Zirkusunternehmen, usw.)	täglich	0,50 – 2,50
	bis zu 5 Werbeträger	monatlich	10 – 25
	über 5 Werbeträger	monatlich	15 – 40
	jedoch	Mindestgebühr	2,50
	c) Anlässlich von Wahlen oder herausragender politischer Veranstaltungen		gebührenfrei
14	Reklameschilder für gewerbliche Anlagen (Tankstellen, Gaststätten, usw.) je nach Art	jährlich	0,50 – 100
15	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mit Plakatträgern je Person	täglich	0,50 – 15
	b) mit Werbefahrzeugen je Fahrzeug	täglich	0,50 – 30
	jedoch	Mindestgebühr	2,50
	c) Anlässlich von Wahlen oder herausragender politischer Veranstaltungen		gebührenfrei
	<u>Straßen- und Feldwegbenutzungen</u>		
16	Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken je nach Maß der Inanspruchnahme	täglich	2,50 – 5
		wöchentlich	5 – 50
		jährlich	50 -250
		Mindestgebühr	2,50
	<u>Sonstige Sondernutzungen</u>		
17	Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen und dergleichen zu nicht gewerblichen Zwecken	monatlich	2,50 – 30
18	Alle sonstigen Sondernutzungen	täglich	0,50 – 50
		monatlich	2,50 – 250
		jährlich	5 – 500
		Mindestgebühr	2,50